

Leitfaden zur Anrechnung von Kompetenzen an der HMTM

Inhaltsübersicht

Präambel	2
1. Rechtliche Grundlagen	2
1.1 Lissabon-Konvention.....	2
1.2 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG).....	2
1.3 Allgemeine Prüfungsordnungen und Immatrikulationssatzung der HMTM.....	3
2. Anlässe und Voraussetzungen für eine Anrechnung von Kompetenzen	3
2.1 Anlässe für die Anrechnung von Kompetenzen.....	3
2.2 Konzept des wesentlichen Unterschieds	3
2.3 Konzept der Gleichwertigkeit.....	4
2.4 Anrechnung innerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen	4
2.5 Anrechnung außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen	4
2.6 Anrechnung von Qualifikationen	5
3. Anrechnungsverfahren.....	5
3.1 Zuständigkeit und Ermittlung der Kompetenzen (Lernergebnisse).....	5
3.2 Zulassung zur Eignungsprüfung und Semestereinstufung.....	6
3.3 Fristen	6
3.4 Bearbeitungszeit	6
3.5 Anrechnung von ECTS-Punkten.....	6
3.6 Übernahme von Noten	7
3.7 Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes.....	7
3.8 Beweislast, Begründungspflicht und Widerspruchsrecht.....	7
4. Vorbereitung der Anrechnung bei Auslandsaufenthalten (Learning Agreement).....	8
5. Ansprechpartner.....	8

Präambel

Dieser Leitfaden regelt, erläutert und standardisiert für das Studium an der HMTM die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie sonstiger Kompetenzen und Qualifikationen.

1. Rechtliche Grundlagen

1.1 Lissabon-Konvention

Das „Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“, die sogenannte Lissabon-Konvention, wurde am 11.04.1997 auf Initiative von UNESCO und Europarat erarbeitet, von 55 Staaten unterzeichnet und bis heute von 53 Staaten ratifiziert. Deutschland hat die Lissabon-Konvention mit dem „Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ am 16. Mai 2007 ratifiziert und in Bundesrecht überführt.

Die Lissabon-Konvention ist der Maßstab für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem der Unterzeichnerstaaten erbracht worden sind.

Das mit der Lissabon-Konvention geschlossene Übereinkommen folgt der Überzeugung, dass „der Hochschulbildung eine wesentliche Rolle bei der Förderung des Friedens, des gegenseitigen Verständnisses und der Toleranz sowie bei der Schaffung gegenseitigen Vertrauens zwischen den Völkern und Nationen zukommen soll“.¹

Darüber hinaus verfolgen die Vertragspartner das überindividuelle Ziel, den „Zugang zu den Bildungsmitteln der anderen Vertragsparteien“ zu erleichtern, indem die Möglichkeiten für Studierende verbessert werden, „ihre Bildung an Hochschuleinrichtungen dieser anderen Vertragsparteien fortzusetzen oder dort eine Studienzzeit abzuschließen“.²

Die Lissabon-Konvention, erläuternde Berichte und Empfehlungen zur Konvention finden Sie hier:

www.coe.int

1.2 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG)

Die für die HMTM geltende länderspezifische Umsetzung der Lissabon-Konvention erfolgt in Art. 63 BayHSchG. Entscheidendes Kriterium für die Anrechnung von Leistungen sind die erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse), die zu den jeweils geforderten Leistungen nicht wesentlich unterschiedlich sein dürfen. Das Bayerische Hochschulgesetz unterscheidet insoweit nicht zwischen im Inland und im (nicht nur europäischen) Ausland erworbenen Kompetenzen.

¹ Präambel der Lissabon-Konvention

² Ebd.

1.3 Allgemeine Prüfungsordnungen und Immatrikulationssatzung der HMTM

§ 8 der Allgemeinen Prüfungsordnungen der HMTM gibt Art. 63 BayHSchG wieder und regelt darüber hinaus die Zuständigkeit für die Anrechnung von Kompetenzen sowie die Bildung einer Gesamtnote im Falle der Anrechnung gesamtnotenrelevanter Prüfungen.

§ 6 der Immatrikulationssatzung der HMTM regelt die Immatrikulation in ein bestimmtes Fachsemester.

2. Anlässe und Voraussetzungen für eine Anrechnung von Kompetenzen

2.1 Anlässe für die Anrechnung von Kompetenzen

Anlässe für die Anrechnung von Kompetenzen können insbesondere sein:

- Fortsetzung des Studiums bzw. Wechsel der Hochschule
- Wechsel des Studienfachs bzw. Aufnahme eines weiteren Studiums
- Internationale Mobilität (Auslandsstudium)
- Übergang vom Bachelor- in einen Masterstudiengang oder Zugang zur Promotion (Anrechnung von Qualifikationen)

2.2 Konzept des wesentlichen Unterschieds

Das entscheidende Kriterium für die Anrechnung im Sinne der Lissabon-Konvention von **innerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen** ist der Anrechnungszweck:

Leitfrage: Sind die Unterschiede so wesentlich, dass sie den Erfolg des Studierenden bei der Fortsetzung des Studiums gefährden würden bzw. ist das Gesamtqualifikationsziel des Studiengangs noch erreichbar?

Während das Kriterium der Gleichwertigkeit auf die Vergleichbarkeit von Studien- und Prüfungsleistungen abhebt, impliziert das Konzept des wesentlichen Unterschieds (schon namentlich) die Zulässigkeit von Unterschieden.

Ob ein wesentlicher Unterschied zwischen den Kompetenzen (Lernergebnissen) besteht, bemisst sich nach folgenden Kriterien:

- **Qualität**
Prüfung, ob die andere Hochschule und ggf. der Studiengang nach den dort geltenden Rechtsvorschriften akkreditiert sind
- **Niveau**
Prüfung, welcher Niveaustufe (Bachelor, Master) die im Ausland erworbene Leistung zuzuordnen ist
- **Lernergebnisse**
Die Anrechnungsprüfung ist lernergebnisorientiert. Die Lernergebnisse sind dabei nicht detailliert auf der Mikroebene zu vergleichen, sondern im Hinblick auf die Erfordernisse des Weiterstudiums.
- **Workload**
Abweichungen im quantitativen Umfang der erbrachten Studienleistungen (d.h. im europäischen Hochschulraum: Unterschiede hinsichtlich der erbrachten ECTS-Punkte) sind in

der Regel kein Grund für die Verweigerung der Anrechnung. Im Mittelpunkt stehen die erreichten qualitativen Lernergebnisse, also die erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten.

- **Profil**

Prüfung, ob die erzielten Lernergebnisse zum Profil des Studiengangs an der anrechnenden Hochschule Bezug haben (z.B. Schwerpunkte, Qualifikations- und Kompetenzziele, Forschungs- oder Anwendungsorientierung etc.).

2.3 Konzept der Gleichwertigkeit

Sind **Kompetenzen außerhalb des Hochschulbereichs** erworben, ist die Frage der Gleichwertigkeit der Kompetenzen entscheidendes Kriterium für die Anrechnung von Leistungen.

Gleichwertigkeit bedeutet dabei nicht gleichartig im Sinne einer vollständigen Identität. Die Gleichwertigkeit der Lernergebnisse muss sowohl in inhalts- als auch niveaubezogener Weise vorliegen.

Inhaltsbezogene Gleichwertigkeit der Lernergebnisse setzt keine vollständige Übereinstimmung der Lerninhalte bzw. –gegenstände voraus. Dies bedeutet, dass der Gegenstand, anhand dessen die Kompetenzen vermittelt werden, nicht identisch sein muss (Beispiel: Es spielt keine Rolle, ob die Kompetenz, die Sonatenhauptsatzform zu kennen, anhand eines Werkes von W.A. Mozart oder Ludwig v. Beethoven vermittelt wird)

Niveaubezogene Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn die Lernergebnisse identisch sind.

2.4 Anrechnung innerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen

Sofern nach den unter Punkt 2.1 dargestellten Kriterien **kein wesentlicher Unterschied** besteht, sind Kompetenzen anzurechnen insbesondere aus

- **Studiengängen** staatlicher oder staatlich anerkannter in- und ausländischer Hochschulen,
- **Fernstudieneinheiten** staatlicher oder staatlich anerkannter Hochschulen in Deutschland,
- **sonstigen Studien** einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern (Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 bis 3 BayHSchG),
- **speziellen Studienangeboten** gemäß Art. 47 Abs. 3 S. 1 BayHSchG (im Rahmen des doppelten Abiturjahrgangs),
- **speziellen Angeboten** der Virtuellen Hochschule Bayern.

2.5 Anrechnung außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen

Gemäß Art. 63 Abs. 2 BayHSchG können Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, angerechnet werden, wenn sie nach den unter Punkt 2.2 dargestellten Kriterien **gleichwertig** sind, d. h. insbesondere aus

- **berufspraktischer Tätigkeit**
- einschlägiger, erfolgreich abgeschlossener **Schulbildung**
- einschlägiger, erfolgreich abgeschlossener **Berufsausbildung**

Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen **höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen** (Gesamtzahl von zu erwerbenden ECTS-Punkten) ersetzen.

2.6 Anrechnung von Qualifikationen

Gegenstand der Anrechnung von Qualifikationen sind nicht einzelne Studien- und Prüfungsleistungen, sondern **Gesamtabschlüsse** im Sinne eines urkundlichen Nachweises, der Eignung, Kenntnisse und Fähigkeiten, die ein Bildungsprogramm beinhaltet, belegt.

Die Anrechnung von Qualifikationen wird insbesondere im Rahmen des Übergangs vom Bachelor- in einen Masterstudiengang und beim Zugang zur Promotion relevant.

Da ein Gesamtabchluss mehr ist als die Summe der einzeln absolvierten Module, erhält bei der Anrechnung von Qualifikationen insbesondere das Kriterium des (Gesamt-)Qualifikationsziels des Bildungsprogramms besondere Bedeutung.

3. Anrechnungsverfahren

3.1 Zuständigkeit und Ermittlung der Kompetenzen (Lernergebnisse)

Über die Anrechnung von Kompetenzen entscheidet der Prüfungsausschuss für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie für das weiterbildende Zertifikatsstudium Meisterklasse bzw. der Prüfungsausschuss für die Lehramtsstudiengänge. Die Prüfungsausschüsse übertragen regelmäßig die Erledigung der laufenden Anrechnungsangelegenheiten einem ihrer Mitglieder (Anrechnungsbeauftragte[r]).

In Zweifelsfällen wird eine Anrechnungsfrage der*dem Fachgruppensprecher*in bzw. der*dem Fachvertreter*in zur Stellungnahme bezüglich der Prüfung eines wesentlichen Unterschieds bzw. der Gleichwertigkeit weitergeleitet.

Die Anrechnung von **innerhalb des Hochschulbereichs** erworbener Kompetenzen erfolgt **von Amts wegen**, um zum einen den Grundsatz der Chancengleichheit im Rahmen des Eignungsprüfungsverfahrens zu gewährleisten und zum anderen eine treuwidrige Inanspruchnahme von Ausbildungskapazitäten der Hochschule (Rechtsgedanke des Art. 49 Abs. 3 BayHSchG) zu verhindern. **Studierende können zusätzlich einen Antrag auf Anrechnung innerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen stellen.**

Die Anrechnung **außerhalb des Hochschulbereichs** erworbener Kompetenzen erfolgt **auf Antrag** der*des Studierenden.

Die Studierenden sind im Rahmen der Ermittlung der Lernergebnisse verpflichtet, **mitzuwirken**: Die Studierenden haben **alle erforderlichen Nachweise** zur Prüfung eines wesentlichen Unterschieds zwischen den Kompetenzen bzw. der Gleichwertigkeit von Kompetenzen vorzulegen. Dies beinhaltet auch die Verpflichtung, richtige und wahrheitsgemäße Angaben zu machen und nicht vorsätzlich (maßgebliche) Informationen zu unterschlagen.

Aus den eingereichten Unterlagen müssen sich insbesondere die erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse), im europäischen Hochschulraum der Workload des Moduls sowie Modulbeschreibungen, Lehrformen sowie die Herkunftsinstitution ergeben.

Gegebenenfalls sind vom Prüfungsausschuss **alternative Quellen** heranzuziehen, so z. B.

- persönliche Informationsgespräche mit der*dem Studierenden zur Präzisierung der Lernergebnisse
- Sichtung von Prüfungsaufgaben und -materialien

- (Internet-)Recherche zum (Studien-) Angebot der externen Institution
- Kontaktaufnahme mit der*dem zuständigen Fachvertreter*in der externen Institution

Die oder der Anrechnungsbeauftragte informiert die Studierenden über die Anrechnung bzw. Nichtanrechnung von Kompetenzen. Die zuständigen Sachbearbeiter*innen der Hochschule nehmen die erforderlichen Eintragungen im eCampus-System der Hochschule vor.

3.2 Zulassung zur Eignungsprüfung und Semestereinstufung

Mit der **Anmeldung zur Eignungsprüfung** haben Studienbewerber*innen Nachweise über bisher absolvierte Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen sowie gegebenenfalls Abschlusszeugnisse einer Universität oder Kunsthochschule einzureichen. Die Entscheidung über die Anrechnung erfolgt mit der Entscheidung über die Zulassung zur Eignungsprüfung für den gewählten Studiengang und wird der*dem Bewerber*in durch Bescheid mitgeteilt.

Im Falle des **Bestehens der Eignungsprüfung** werden Studienbewerber*innen, die noch nicht an einer Hochschule immatrikuliert waren (**Studienanfänger*innen**) sowie Studienbewerber*innen, die für ein nach der jeweiligen Studien- beziehungsweise Prüfungsordnung fachlich nicht entsprechendes Studium immatrikuliert waren (**Fachwechsler*innen**), für das erste Fachsemester des gewählten Studienganges beziehungsweise der gewählten Studienrichtung immatrikuliert, es sei denn, der Prüfungsausschuss entscheidet, dass ein fachlich nicht entsprechendes Studium (teilweise) anzurechnen ist.

Studienbewerber*innen, die ein an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule begonnenes, fachlich entsprechendes Studium an der Hochschule fortsetzen wollen (**Ortswechsler*innen**), werden für das der Dauer dieses Studiums entsprechend höhere Fachsemester immatrikuliert.

3.3 Fristen

Der Antrag auf Anrechnung **außerhalb des Hochschulbereichs** erworbener Kompetenzen ist nicht fristgebunden.

Die Frist für die Einreichung von Nachweisen bzw. für die Stellung von Anträgen für die Anrechnung **innerhalb des Hochschulbereichs** erworbener Kompetenzen wird den Studienbewerber*innen nach Bestehen der Eignungsprüfung im Zulassungsbescheid mitgeteilt.

Wurde eine anzurechnende Prüfung bereits an der HMTM abgelegt (bestanden oder nicht bestanden), kann keine Anrechnung mehr erfolgen.

3.4 Bearbeitungszeit

Die Entscheidung über die Anrechenbarkeit von Kompetenzen sollte möglichst innerhalb von vier Wochen ab Antragstellung bzw. Eingang der erforderlichen Nachweise getroffen werden. Die Bearbeitungszeit ruht, sobald von den Studierenden (weitere) Nachweise zur Prüfung der Anrechenbarkeit angefordert werden.

3.5 Anrechnung von ECTS-Punkten

Wurde das Fehlen von wesentlichen Unterschieden bzw. die Gleichwertigkeit der Lernergebnisse

festgestellt, wird diejenige Anzahl von ECTS-Punkten angerechnet, die für die an der HMTM vorgesehenen Leistungen vergeben werden. Bei der Anrechnung aufgrund außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen gilt eine Obergrenze von 50 % der im Rahmen eines Studiengangs zu erwerbenden ECTS-Punkte.

Haben Studierende **mehr ECTS-Punkte** erworben, als an der HMTM für die entsprechende Leistung vorgesehen sind, wird nur diejenige Anzahl von ECTS-Punkte angerechnet, die an der HMTM für die entsprechende Leistung vorgesehen ist; die übrigen ECTS-Punkte werden (anteilig) auf weitere Module (insb. Wahlpflichtmodule) angerechnet. Ist eine Anrechnung der überschüssigen ECTS-Punkte nicht möglich, verfallen diese.

Haben Studierende **weniger ECTS-Punkte** erworben, als an der HMTM für die entsprechende Leistung vorgesehen sind, wurde aber gleichzeitig kein wesentlicher Unterschied bzgl. der Lernergebnisse festgestellt, wird diejenige Anzahl von ECTS-Punkte angerechnet, die an der HMTM für die entsprechende Leistung vorgesehen ist.

3.6 Übernahme von Noten

Werden gesamtnotenrelevante Prüfungen, die nicht an der HMTM erbracht worden sind, angerechnet, wird in dem betreffenden Studiengang keine Gesamtnote gebildet.

Gesamtnotenrelevante Prüfungen, die in einem anderen Studiengang an der HMTM erbracht worden sind, werden im Falle einer Anrechnung nach Maßgabe der jeweiligen Fachprüfungs- und Studienordnung in die Berechnung der Gesamtnote der Bachelor- bzw. Masterprüfung einbezogen.

3.7 Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes

Es ist darauf zu achten, dass einmal getroffene Aussagen zum Fehlen eines wesentlichen Unterschieds bzw. Gleichwertigkeitsaussagen auf andere Fälle - identische Anrechnungskonstellationen – übertragbar sind.

3.8 Beweislast, Begründungspflicht und Widerspruchsrecht

Nach Art. III.5 der Lissabon-Konvention liegt „die Beweislast, dass ein Antrag nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt (...) bei der die Bewertung durchführenden Stelle.“

Für die HMTM folgt daraus, dass sie eine ablehnende Anrechnungsentscheidung gegenüber der*dem Studierenden begründen muss. Die HMTM muss also nachweisen, dass Lernergebnisse wesentlich unterschiedlich bzw. nicht gleichwertig sind.

Es wird empfohlen, die Ablehnung einer Anrechnung nach folgenden Kriterien zu formulieren:

- lernergebnis- und niveaubezogene Beschreibung der Kompetenzen unter Berücksichtigung des Qualifikations- bzw. Studiengangsprofil an der HMTM
- lernergebnis- und niveaubezogene Gegenüberstellung der erworbenen Kompetenzen
- Aufzeigen, inwieweit ein wesentlicher Unterschied bzw. keine Gleichwertigkeit besteht

Gemäß Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG kann die*der Studierende bei einer negativen Anrechnungsentscheidung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung

beantragen, soweit die Anrechnung nicht einen Studiengang betrifft, der mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossen wird.

Die Hochschulleitung gibt der*dem Anrechnungsbeauftragten eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

Der Studierende ist in einer Rechtsbehelfsbelehrung auf dieses Widerspruchsrecht hinzuweisen.

4. Vorbereitung der Anrechnung bei Auslandsaufenthalten (Learning Agreement)

Planen Studierende einen Aufenthalt an einer ausländischen Hochschule, besteht die Möglichkeit, bereits im Vorfeld ihres Auslandsstudiums ein sogenanntes Learning Agreement („Lernvereinbarung“) abzuschließen, um die spätere Anrechnung im Ausland erworbener Leistungen zu vereinfachen.

Das Learning Agreement ist eine Vereinbarung zwischen den Studierenden, ihrer Heimat- und der Gasthochschule. Im Learning Agreement wird im Wesentlichen das Programm für den Studienaufenthalt beschrieben, es legt die Lernziele für die Lernphase im Ausland fest.

Als Instrument des European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) soll das Learning Agreement den Transfer der ECTS-Punkte und damit die Mobilität der Studierenden erleichtern. Das Learning Agreement enthält die rechtsverbindliche Zusicherung, dass eine Anrechnung zwingend erfolgt, wenn sich der*die Antragsteller*in entsprechend dessen Vorgaben verhält.

Das Learning Agreement ist für Teilnehmer am EU-Bildungsprogramm „Erasmus“ verpflichtend (mittels Erasmus-Vorlage); für alle anderen Studierenden empfehlenswert. Die relevanten Vorlagen und die Ansprechpartner finden Sie auf den Internetseiten des Akademischen Auslandsamts der HMTM:

<https://international.hmtm.de/index.php?lang=de>

5. Ansprechpartner

Bei Fragen zur Anrechnung von Kompetenzen wenden Sie sich gerne an

Prof. Klaus Mohr
Vizepräsident und Anrechnungsbeauftragter für Lehramtsstudiengänge
Tel: 089/289-27498
E-Mail: klaus.mohr@hmtm.de

Oliver Umlauf
Vertreter des Kanzlers und Anrechnungsbeauftragter für Bachelor- und Masterstudiengänge sowie das weiterbildende Zertifikatsstudium Meisterklasse
Tel: 089/289-27861
E-Mail: oliver.umlau@hmtm.de

Prof. Markus Bellheim
Beauftragter der Hochschulleitung für Internationales, Leitung des International Office
Tel: 089/289-27437
E-Mail: markus.bellheim@hmtm.de

Tatjana Gosau
Erasmus-Koordinatorin (Outgoings)
Tel: 089/289-27444
E-Mail: tatjana.gosau@hmtm.de

Merike Steinert
Stellvertretende Erasmus-Koordinatorin (Incomings)
Tel: 089/27430
E-Mail: merike.steinert@hmtm.de

Stand 18.12.2019